

Gebührenordnung vom 19.03.1991
In der Fassung des GR Beschlusses vom 17.02.2005
In Verbindung mit der Verordnung vom 14.12.2023

Gemeindeamt Baumgartenberg
Zahl - 811 - 1991/H

Baumgartenberg am 19.03.1991

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baumgartenberg vom 19.03.1991 betreffend der Erlassung einer **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Baumgartenberg.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973 sowie des 15 Abs.3 Ziffer 5 des FAG. 1989, BGBl.Nr. 687/1988 wird verordnet:

§ 1
Kanalanschlußgebühr

Für jeden Anschluß eines Hauskanales an das öffentliche Kanalnetz ist zur teilweisen Deckung der Baukosten der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Baumgartenberg eine Kanalanschlußgebühr zu entrichten. Die Kosten für die Errichtung eines Zuleitungskanales werden bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde Baumgartenberg übernommen. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2
Ausmaß der Kanalanschlußgebühr für bebaute Grundstücke

- 1) Die Kanalanschlußgebühr (Einmündungsgebühr) wird unabhängig vom Flächenausmaß eines Gebäudes erhoben.
- 2) Die Berechnungsgrundlage der Kanalanschlußgebühr wird mit dem Zeitpunkt des Anschlusses als Punktwert gem. Ziffer 1) und 2) festgesetzt:

- 1) a) Für ein erdgeschoßiges Wohnhaus oder sonstige Liegenschaft
(Mindestberechnungsgrundlage) 10 Punkte
- b) Für unbebaute Liegenschaften (falls angeschlossen) 10 Punkte

- 2) Die Punkteanzahl gem. Ziffer 1) lit.a) erhöht sich zusätzlich für
 - a) ein Stockhaus je Stockwerk um 2 Punkte
 - b) einen Mansardenausbau um 1 Punkt
 - c) eine Benützung von Kellerräumen für Wohnzwecke um 1 Punkt
 - d) Gastgewerbe-, Beherbergungsbetriebe um 10 Punkte und zusätzlich:
 1. je Fremdenbett (ganzjährig genutzt) um 1 Punkt
 2. je Fremdenbett (halbjährig besetzt) um 0,5 Punkte
 3. je Fremdenbett (vierteljährig besetzt) um 0,25 Punkte
 - e) Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler, Bäcker,
Fleischverkaufsläden, Buffet und Arztpraxen um 5 Punkte
 - f) KFZ-Werkstätten, Tankstellen, Baufirmen, Glasverarbeitungs-,
Heizungsinstallations- bzw. Spenglerunternehmen um 5 Punkte
 - g) Mietwagen- und Transportunternehmungen um 5 Punkte
 - h) Schlächtereien

pro 50 Großviehschlachtungen pro Jahr um ...	5 Punkte
pro 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr um ..	2,5 Punkte

Zur Berechnung sind die in dem, dem Anschluß vorangegangenen Kalenderjahr getätigten Schlachtungen gemäß

der Fleischbeschauabrechnungen heranzuziehen.

- i) Gemeindeamt, Banken um 5 Punkte
- j) Tischlereien, Schuhhändler, Elektrounternehmen um 3 Punkte
- k) sonstige Gewerbeberechtigungen um 3 Punkte
außer am Gewerbestandort sind keine anderen, als polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldete familienangehörige (direkte Linie oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie) Arbeitnehmer oder Pflegepersonal (zB. 24 Stunden-Pflege), beschäftigt.
- l) Gewerbebetriebe:
 - für die ersten 10 Beschäftigten je Arbeitnehmer um 0,5 Punkte
 - sowie für jeden weiteren Beschäftigten um 0,25 Punkte
- m) Wohngebäude für Miet- und Eigentumswohnungen mit mehr als zwei Wohnungen für jede weitere Wohnung oder sonstigen Mieter (zB. Post, Gendarmerie) 5 Punkte
- n) Kindergarten, Volks- und Hauptschulen je Kind um 0,2 Punkte
- o) für jede zweite oder weitere Einmündungsstelle pro Liegenschaft um

.....20 v.H.

der gem. § 2 Abs.1 und Abs 2. lit a) bis o) berechneten Bemessungsgrundlage.

3) Werden an einem Gewerbestandort mehrere Gewerbe ausgeübt so ist nur das Gewerbe mit der höchsten Punktzahl zu berechnen.

4) Die Kanalanschlußgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Anzahl der Punkte gem. Abs. 2 multipliziert mit dem Punktwert von € 459,14 (excl. Ust.)

§ 3

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet und mittels Bescheid vorgeschrieben wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlußgebühr, die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsvorgänger bereits entrichtete Kanalanschlußgebühr abzusetzen.

2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist eine ergänzende Kanalanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 gegeben ist.

Im Falle des Erlangens einer neuen Gewerbeberechtigung ist sinngemäß vorzugehen.

3. Wird ein Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

4. Eine ergänzende Kanalanschlußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich der Beschäftigtenstand von Gewerbebetrieben erhöht. Eine Neuberechnung wird erst ab 10 zusätzlichen Arbeitnehmern durchgeführt, wobei der Beschäftigtenstand zum 1. Jänner des betreffenden Jahres der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Zu diesem Zweck ist der Arbeitgeber verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Jahresbeginn den Arbeitnehmerstand zum 1. Jänner dem Gemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

5. Eine ergänzende Kanalanschlußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich die Bettenanzahl von Gastgewerbe- und Beherbergungsbetrieben erhöht. Eine Neuberechnung wird zum 1. Jänner des betreffenden Jahres durchgeführt. Zu diesem Zweck ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Jahresbeginn die Bettenanzahl zum 1. Jänner dem Gemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

6. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlußgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesen Bestimmungen findet nicht statt außer am Gewerbestandort waren nur polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldete familienangehörige (direkte oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie) Arbeitnehmer oder Pflegepersonal (zB. 24 Stunden-Pflege) beschäftigt.

§ 4

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlußgebühr

1. Die zum Anschluß an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichteten Kanalanschlußgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer, unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung, als Kanalanschlußgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlußgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlußgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlußgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde, die bis dato geleistete Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsg Gebühr

1. Für die Entsorgung der anfallenden Abwässer wird zur Deckung der betrieblichen Ausgaben von allen Eigentümern, deren Liegenschaften an das Kanalnetz angeschlossen sind, eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.

2. Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch

ab 1.1.2024 € 5,11 (exkl. Ust.)

Der Wasserverbrauch wird folgendermaßen ermittelt:

a) Für Objekte, die ausschließlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, nach der im Abrechnungszeitraum aus dieser bezogenen und mittels eines von der Marktgemeinde Baumgartenberg beigestellten, installierten und plombierten Wasserzählers gemessenen Wassermenge.

b) Für Objekte, die ganz oder teilweise an eine private Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und für landwirtschaftliche Objekte, bei denen für das Wohnobjekt ein eigener Subzähler installiert ist, nach der im Abrechnungszeitraum bezogenen und mittels von der Marktgemeinde Baumgartenberg beigestellten, installierten und plombierten Wasserzähler gemessenen Wassermenge.

Ist kein solcher Wasserzähler der Marktgemeinde Baumgartenberg installiert, ist nach § 5 Abs.2. lit. c) vorzugehen.

c) Für jede im Haushalt (unabhängig vom Zu- bzw. Wegzugsdatum) im Abrechnungszeitraum gemeldete Person wird ein Wasserverbrauch von 45 m³ pro Abrechnungsperiode der Berechnung zu Grunde gelegt.

Abweichend davon wird für jedes Kind eine 50 %-Ermäßigung gewährt.

Definition Kinder: Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr. Wohnen mehrere Familien in einem Haus, wird die Anzahl der Kinder pro Familien zur Berechnung herangezogen.

3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 5 Abs.2 lit.c) berechnet.
4. Bei Gewerbebetrieben die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. die Wasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage entnehmen oder deren Trinkwasserverbrauch sich aus welchen Gründen auch immer nicht genau feststellen läßt, sind 15 m³ pro Beschäftigten zu berechnen. Dieser Berechnung ist die gem. § 3 Punkt 4. bekanntgegebene Beschäftigtenanzahl zu Grunde zu legen.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Vorauszahlung zur Kanalanschlußgebühr ist in 2 gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Teilzahlung ist nach Rechtskraft des Vorschreibungsbescheides die zweite Rate ist 6 Monate nach Rechtskraft des Vorschreibungsbescheides zur Zahlung fällig.
2. Die Kanalanschlußgebühr wird mit dem Anschluß des Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Punktwert gem. § 2 Abs. 4 eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Punktwert ergibt.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlußgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenverordnung entsteht
 - a) mit der Fertigstellung bzw. Benützung des betreffenden Baus, spätestens aber zum Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung,
 - b) zum Zeitpunkt der Erlangung der Gewerbeberechtigung,
 - c) mit der Überschreitung des in § 3 Punkt 4. festgelegten Beschäftigtenstandes.
- d) bei Erhöhung der Bettenanzahl nach § 3 Punkt 5.
4. Die Gebührenpflicht der Kanalbenutzungsgebühr beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Die Kanalbenutzungsgebühr ist in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die sich aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes ergeben, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt am Jahresende, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 7

Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9

Allfällige Änderungen der Gebühren werden mit den Hebesätzen der Marktgemeinde Baumgartenberg (Beilage des Haushaltsvorschlages) festgelegt.

§ 10
Schlußbestimmungen

Diese Kanalgebührenverordnung tritt mit 11.04.1991 in Kraft.

Die Änderung der Verordnung vom 17.02.2005 tritt mit 05.03.2005 in Kraft.

Die Änderung der Verordnung vom 14.12.2023 tritt mit 01.01.2024 in Kraft.